

Checkliste Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Abschluss des Gesellschaftsvertrags durch die Gesellschafter als Notariatsakt vor einem österreichischen Notar; Bevollmächtigung mit notariell beglaubigter Unterschrift ist zulässig.
- Bei der vereinfachten Gründung einer Ein-Personen-GmbH durch eine natürliche Person, die zugleich zum einzigen Geschäftsführer bestellt wird, entfällt das Erfordernis des Notariatsakts in elektronischer Form mit sicherem Identitätsnachweis.
- Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrags:
 - » Name und Sitz der GmbH
 - » Betrag des vom Gesellschafter zu leistenden Teiles auf die Stammeinlage
 - » Unternehmensgegenstand
 - » Höhe des Kapitals („Stammkapital“)
 - » Ersatz der Kosten der Errichtung der Gesellschaft
- Das Mindestkapital beträgt € 35.000. Bareinlagen und Sacheinlagen sind grundsätzlich zulässig. Sacheinlagen sind sofort zur Gänze zu leisten. Bareinlagen müssen bei der Gründung wenigstens zu einem Viertel einbezahlt werden, mindestens aber mit € 17.500. Bei Gründung einer „gründungsprivilegierten GmbH“ besteht die Einlagepflicht für die ersten zehn Jahre seit Eintragung der GmbH im Firmenbuch nur für den Betrag von € 10.000, davon müssen € 5.000 sofort bei der Gründung bar einbezahlt werden.
- Wenn Sacheinlagen im Umfang von mehr als der Hälfte des Stammkapitals vereinbart werden, ist in der Regel eine Gründungsprüfung durch einen vom Gericht bestellten Prüfer erforderlich.
- Bankbestätigung oder Notarbestätigung über die Einzahlung der Mindesteinlagen auf das Stammkapital
- Beschluss über die Bestellung von zumindest einem Geschäftsführer
- Musterfirmazeichnung des Geschäftsführers (mit notariell beglaubigten Unterschriften)
- Sofern ausländische Gesellschaften als Gesellschafter auftreten, muss deren Identität nachgewiesen werden (z.B. durch ausländischen Registerauszug oder Bestätigung durch ausländisches Handelsregister oder Handelskammer)
- Anmeldung zum Firmenbuch durch sämtliche Geschäftsführer (mit notariell beglaubigten Unterschriften)

Weitere Hinweise:

- Unter Umständen besteht die Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrats, insbesondere, wenn die GmbH im Jahresdurchschnitt mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigt.
- Eine Jahresabschlussprüfung ist bei „mittelgroßer“ und „großer“ GmbH, bei „kleiner“ GmbH dann, wenn gesetzliche Aufsichtsratspflicht besteht, gesetzlich vorgeschrieben.
- Der Jahresabschluss jeder GmbH muss beim Firmenbuchgericht jährlich eingereicht werden.
- Befreiung von Firmenbucheintragungsgebühr nach Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) möglich.
- Mindest-Körperschaftsteuer pro Jahr: € 1.750, bei neu gegründeter GmbH in den ersten fünf Jahren € 500, in den folgenden fünf Jahren € 1.000 jährlich.